

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr.125

Konstruktion – beispielsweise die Gründung eines Wohlfahrtsfonds, einer Finanzierungsstiftung oder eines ausserobligatorischen Vorsorgeplanes im Rahmen einer registrierten Vorsorgeeinrichtung – diese Regeln zu brechen und zu einer „à la carte“-Unterstellung zu führen.

816 **Strukturreform: Anwendbarkeit der neuen BVV2-Vorschriften auf Freizügigkeits- und Säule 3a-Einrichtungen**

Dem BSV wurde die Frage unterbreitet, ob die im Rahmen der Strukturreform in die BVV2 aufgenommen Bestimmungen, auf Freizügigkeitseinrichtungen und Säule 3a-Einrichtungen anwendbar sind. Die Frage stellt sich, weil die BVV2 teilweise von « Vorsorgeeinrichtungen » spricht, teilweise lediglich von « Einrichtungen » und zum Teil auch von « Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen ». Gestützt auf den Verordnungstext sowie die Systematik der Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten BVV2-Bestimmungen auf Freizügigkeitseinrichtungen und Säule-3a-Einrichtungen anwendbar:

- Artikel 36 Absatz 2 betreffend Meldungen der Revisionsstelle an die Aufsichtsbehörden: Die Bestimmung richtet sich an sämtliche Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen.
- Artikel 48a betreffend Verwaltungskosten: Der Artikel gehört zum 2. Abschnitt des 4. Kapitels der BVV2 « Rechnungswesen und Rechnungslegung ». Dieser Abschnitt richtet sich laut dem ersten Artikel des Abschnitts – Artikel 47 - an sämtliche Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen.
- Sinngemäss sind auch die Artikel 48f – 48l betreffend Integrität und Loyalität der Verantwortlichen für Freizügigkeits- und Säule-3a-Einrichtungen anwendbar: In Artikel 48f und 48g ist dies ausdrücklich im Verordnungstext festgehalten. Für die übrigen Integritäts- und Loyalitätsvorschriften ergibt sich die Anwendung aus dem Verweis in Artikel 19a FZV sowie in Artikel 5 BVV3 auf Artikel 49a BVV2 und dem dortigen Verweis auf Artikel 48f – 48l BVV2. Diese Artikel sind somit von den Freizügigkeitseinrichtungen und Säule-3a-Stiftungen genauso zu beachten, wie die Vorschriften zur Loyalität in der Vermögensverwaltung unter dem bis 31. Juli 2011 geltenden Recht.

Rechtsprechung

817 **Konkubinat und Hinterlassenenrente: Begriffe “Lebensgemeinschaft” und “gemeinsamer Haushalt”**

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 14. September 2011, [9C 902/2010](#); Entscheid in deutscher Sprache)

(Art. 20a Abs. 1 BVG, Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3 BVG und Art. 89bis Abs. 6 Ziff. 3 ZGB)

Nach Art. 20a Abs. 1 BVG kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 (überlebender Ehegatte) und 20 (Waisen) begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen, u.a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss (lit. a).

Gemäss Art. 22 Ziff. 2 Satz 1 "Kassenreglement und Bestimmungen für die zusätzliche Vorsorge" der Beschwerdegegnerin in der vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008 gültig gewesenen Fassung (nachfolgend: Vorsorgereglement) besteht ein Anspruch auf eine Partnerrente beim Tod einer versicherten Person ebenfalls bei einem Konkubinatsverhältnis, sofern unmittelbar vor dem Tod